

Satzung

Sammelstelle für Tiere in Not e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Sammelstelle für Tiere in Not
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- Der Sitz des Vereins ist 67167 Erpolzheim
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Tierschutz.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des Tierschutzes, indem Mitgliedsbeiträge und Spenden an andere gemeinnützige Körperschaften weitergeleitet werden.
- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und aktiven Tierschutz zu leisten und durch Aufklärung über Tierschutzprobleme das Tierschutzgedankengut zu verbreiten, zu fördern und zu unterstützen
- Spendenaktionen und Sammlungen durchzuführen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden
- Unterstützung von projektbezogenen Kastrationen weitergehenden Hilfsaktionen zur Unterstützung des Tierschutzes im In- und Ausland
- die Organisation, Finanzierung und Durchführung von tiermedizinischen Maßnahmen an geretteten Tieren
- durch Veranlassung von strafrechtlicher Verfolgung beim Verdacht auf Tierquälereien, Tiermisshandlungen oder Tiermissbrauch.
- Vermittlung von in Not geratenen Tieren
- Hilfestellung bei der Vermittlung von in Not geratenen Tieren
- Die Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Tiere für Vereine und Personen mit § 11
- Tiere vor Leid, Quälerei, Misshandlungen und Missbrauch zu schützen
- sammeln von Sach- und Futterspenden zur Weitergabe an Personen, Vereine, Organisationen zur Versorgung bedürftiger Tiere

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Der Satzungszweck wird durch einen festen ehrenamtlichen Mitarbeiterstamm und ehrenamtliche Helfer verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Im Falle der Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Ausschluss.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Erhebung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
- Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge nach Punkt 8. entscheidet der Vorstand.
- Rückständige Beiträge nach Punkt 8. Können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht den Geschäftsbericht/Jahresbericht und die Buchführung/Kassenbuch jederzeit einzusehen. Die Mitglieder sind dazu angehalten jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereins bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.

Jedes voll geschäftsfähige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes anwesende Mitglied (auch fernmündlich oder elektronisch) hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Förder- und Ehrenmitglieder sind hiervon jedoch ausgeschlossen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenswart
- 3 Beisitzern

Wahl und Amtsdauer des Vorstands:

Die erste Amtsperiode des Vorstands dauert bis zur ersten Mitgliederversammlung, längstens ein Jahr ab Gründung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten JHV bestimmen. Sollte auf der nächsten JHV der kommissarische Nachfolger nicht gewählt werden, gleich aus welchen Gründen, endet dessen kommissarische Bestellung zu diesem Zeitpunkt.

§ 7 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einen Vorschlag oder Beschluss schriftlich, fernmündlich zur Niederschrift oder elektronisch zustimmen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Umsetzung der Zielsetzung des Vereins
- Verwirklichung der Vereinsphilosophie mit Vereinsleitbild, Vereinskultur und Vereinskommunikation (Corporate Identity, kurz CI)
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme bei der Vereinsliquidation.
- Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der normalen Verwaltung.
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern und Entscheidung über den Mitgliedsstatus (aktiv/Fördermitglied)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und außen, jeweils auch alleine. Entscheidungen, die längerfristige Verpflichtungen generieren, müssen mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Über die Aufnahme eines Tieres entscheidet der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter jeweils alleine.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich spätestens im 3. Quartal des Jahres, als Jahreshauptversammlung vom Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Tagen, durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung auch einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagungsordnung, der Tagungsorts, des Datums und der Tagungszeit, zu erreichbaren Zeiten und Örtlichkeiten. Die Mitgliederversammlung kann auch per Telemedienkonferenzschaltung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bericht über das Vereinsleben, namentlich über das zurückliegende Vereinsjahr
- Kassenbericht des Kassenwarts
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands, namentlich des Kassenwarts
- Vorstandswahl, soweit eine Neuwahl ansteht
- Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von einem Jahr, dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Satzungsänderungen mit Angabe der Änderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten oder nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben.

Der Kassenprüfer hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den vom Vorstand unterschriebenen Jahresabschluss und die Buchführung des Vereins anhand der Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Der Ort, an dem die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils stattfindet, wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, bei Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur jeweiligen Tagesordnung gefasst werden.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl des Vorstands ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

Für alle Wahlen gilt, dass wählbar nur volljährige Vereinsmitglieder sind, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens 6 Monate Mitglieder im Verein sind.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder des Vereins. Ein Mitglied, das den Ablauf der Versammlung durch Stören oder durch Aufhetzen der Anwesenden beeinträchtigt, darf von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden (Hausrecht).

§ 9 Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch mindestens ein höchstens zwei Personen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/n geprüft.

Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Tierhilfe Hoffnung – Hilfe für Tiere in Not e.V.

Vereinsregister: AG Tübingen VR 1419

Vorsitzender: Matthias Schmidt

Schwarzer-Hau-Weg 7

D-72135 Dettenhausen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Aufwandsentschädigungen/-spenden bzw. Zuwendungsbestätigungen

Aufwandsentschädigungen/-spenden:

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übernommener oder zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 12 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt an dieser Satzung evtl. notwendig werdende Änderungen vorzunehmen, wenn dieses Aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.05.2016 beschlossen, letztmalig geändert am 24.03.2018.